



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 28

Nummer 14

Datum 21.09.2018

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 34 Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplanbereich „Gewerbepark Hochstraße/ Moltkestraße“

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Gerstner -☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de - Rat und Verwaltung - Amtliche Bekanntmachungen- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.



34

KORREKTUR

Die nachfolgende Bekanntmachung bezieht sich auf den Beschluss des Rates der Stadt Leichlingen vom 05.10.2016. Die in Anlage 1 der zugehörigen Vorlage 63-11/2012-2 vom 04.08.2016 angegebenen Daten waren leider falsch. Sie wurden in der nachfolgenden Bekanntmachung der Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre redaktionell korrigiert.

Die Veränderungssperre wurde im Amtsblatt Nr. 14 am 23.09.2016 bekannt gemacht.

**Satzung
über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplanbereich
„Gewerbepark Hochstraße/ Moltkestraße“**

Für den Bebauungsplanbereich „Gewerbepark Hochstraße / Moltkestraße“ wird aufgrund von § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Geltungsdauer der „Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14 ff BauGB für den Bebauungsplanbereich „Gewerbepark Hochstraße/ Moltkestraße“ vom 23.09.2016 wird gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert.
- (2) Die Abgrenzung des Gebietes der ersten Verlängerung der Veränderungssperre ist in dem als Anlage beigefügten Plan festgelegt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am 21. September 2018 in Kraft. Sie tritt nach § 17 BauGB mit Ablauf des 20. September 2019 außer Kraft. Die Satzung tritt vor diesem Zeitpunkt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 1 (1) bezeichnete Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Anlage



Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung über die Veränderungssperre ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 21.09.2018

gez. Frank Steffes
Bürgermeister